

**Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH v. d. GF Andreas Düser mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.10.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für sieben WEA des Typs Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7.2 MW gestellt. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung), Schattenwurf und Schallimmissionen sowie luftfahrtrechtliche Belange auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Anlagen-Nr.**  | **Gemarkung** | **Flur** | **Flurstück/e** |
| WEA 1 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.1 | Leitmar | 6 | 32 |
| WEA 2 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.2 | Leitmar | 6 | 32 |
| WEA 3 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.3 | Borntosten | 3 | 4 und 18 |
| WEA 4 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.4 | Borntosten | 3 | 2, 18 und 4 |
| WEA 5 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.5 | Borntosten | 3 | 18 |
| WEA 6 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.6 | Borntosten | 3 | 18 und 19 |
| WEA 7 – Vestas V172-7.2MW | 8194978.7 | Borntosten | 3 | 18 und 19 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die beantragten WEA bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerde an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die 7 Anlagenstandorte nicht erheblich negativ aus.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 18.12.2024

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

42.40548-2024-04

Im Auftrag

gez. Kraft